

- Entwurf -

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma "Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH". Sie hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Auf- und Abbauarbeiten, Reinigung, technische und personelle Betreuung von Veranstaltungen und Veranstaltern einschließlich von Personaldienstleistungen im Bereich des Ticketverkaufs und der Kundenberatung, Hausmeistertätigkeiten, sonstige Hilfsdienste, insbesondere gegenüber der Historischen Stadthalle Wuppertal GmbH.

(2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen und diesem dienlich sind.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter und Dauer der Gesellschaft

(1) Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO). Es ist in voller Höhe durch Bareinlage zu erbringen.

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Historische Stadthalle Wuppertal GmbH mit einem Geschäftsanteil von € 25.000.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.
- (2) Die §§ 87 bis 89 Aktiengesetz finden entsprechend Anwendung.

§ 7

Vertretung, Aufgaben

- (1) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinschaftlich mit einem Prokuristen. Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein.
- (2) Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung kann mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt werden. Ferner kann einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin halbjährlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und ihr auf Fragen Auskunft zu erteilen. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung findet im übrigen § 90 Aktiengesetz entsprechende Anwendung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der alleinigen Gesellschafterin.
- (2) Jede Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,

- b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- c) die Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung widerrufen werden soll,
- d) ein Gesellschafter der alleinigen Gesellschafterin in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

(4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter der alleinigen Gesellschafterin mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 9 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage, der Absendung des die Einladung enthaltenen Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht gezählt.
- (3) Verlangt ein Gesellschafter der alleinigen Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Punkte, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter der alleinigen Gesellschafterin möglich.

§ 10 Leitung, Niederschrift

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die an Jahren älteste Vertreter/Vertreterin des größten Gesellschafters der alleinigen Gesellschafterin. Die Gesellschafter der alleinigen Gesellschafterin bestimmen einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- (2) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. Im übrigen ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern der alleinigen Gesellschafterin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben, Beschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- (a) den Wirtschaftsplan,
- (b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- (c) die Verwendung des Ergebnisses,
- (d) die Einstellung in und die Entnahme von Gewinnrücklagen,
- (e) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- (f) die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
- (g) die Bestellung bzw. Abberufung und Anstellung bzw. Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- (h) die Bestellung bzw. Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
- (i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
- (j) die Aufnahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn deren Finanzierung nicht dauerhaft gesichert ist,
- (k) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- (l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft in diesen Fällen,
- (m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- (n) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
- (o) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- (p) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- (q) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen, soweit dies im Gesellschaftsvertrag geregelt ist,
- (r) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- (s) Den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- (t) sonstige nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.

(2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- (a) Investitionen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und den Betrag von € 20.000 übersteigen oder den Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 10% übersteigen,
- (b) Mehraufwand gegenüber dem Wirtschaftsplan, soweit dieser nicht durch Mehrertrag gedeckt ist,
- (c) die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung.

(3) Zu allen Beratungspunkten kann die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Beschlussfassung machen. Je

€ 100,00 des gezeichneten Kapitals der alleinigen Gesellschafterin ergeben eine Stimme. Für einen Geschäftsanteil kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dreiviertel Mehrheit gefasst, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

§ 12 Geschäftsjahr, Geschäftsplanung, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Berichtspflichten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet.
- (3) Die Geschäftsführung stellt bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr eine Geschäftsplanung (Wirtschaftsplan) in detaillierter Form auf. Die Planung ist um eine fünfjährige Vorausschau der wesentlichen Größen unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Gesellschaft zu ergänzen. Alle wesentlichen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.
- (4) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und sie zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz.

§ 13 Offenlegung, Veröffentlichung, Bekanntmachung

- (1) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadtgemeinde Wuppertal.
- (3) Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, die Rechte des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz geltend zu machen.

§ 14 Abschlussprüfung

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

Für die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Kosten und Steuern

Die mit der Gründung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000,00.